

Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald

Vom 17. Juni 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 11, § 7a Absatz 4 und 7 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, erlässt die Universität Greifswald folgende Satzung zur Durchführung von Online-Prüfungen zur Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich, Zweck
- § 2 Online-Prüfungen
- § 3 Prüfungsmodalitäten
- § 4 Datenverarbeitung
- § 5 Authentifizierung
- § 6 Fernklausuren
- § 7 Mündliche und Praktische Fernprüfungen (Videokonferenz)
- § 8 Technische Störungen
- § 9 Inkrafttreten, Änderung der Satzung

§ 1

Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Satzung gilt für Online-Prüfungen im Sinne von § 2, die auf der Grundlage von § 2a der Rahmenprüfungsordnung der Universität Greifswald in der jeweils geltenden Fassung (RPO) nach Maßgabe von §§ 6 und 7 dieser Satzung durchgeführt werden. Sie geht innerhalb des Anwendungsbereichs der Rahmenprüfungsordnung vor und ersetzt etwaige entgegenstehende Regelungen.

(2) Unter den Voraussetzungen von § 2a RPO können Online-Prüfungen nach Maßgabe von §§ 2, 6 und 7 dieser Satzung darüber hinaus auch in Studiengängen angeboten werden, die den folgenden Prüfungsordnungen unterliegen:

- Gemeinsame Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Universität Greifswald vom 20.09.2007,
- Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 20.04.2005,
- Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Kirchenmusik vom 02.11.2001,
- Fachprüfungsordnung für die Aufbaustudiengänge Künstlerische Ausbildung Orgel, Orgelimprovisation und Chorleitung vom 02.11.2001,
- Fachprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Pharmazie vom 03.05.1997,
- Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Physik vom 22.09.2006.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Einsatz elektronischer Kommunikationseinrichtungen in anderen Prüfungsarten als nach §§ 6 und 7 dieser Satzung vorgesehen wird durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Die Satzung regelt gemäß §§ 7a Absatz 4 in Verbindung mit 7 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes das Nähere zur zulässigen Verarbeitung personenbezogener Daten, die bei der Durchführung der in dieser Satzung geregelten Online-Prüfungen erhoben werden.

§ 2 Online-Prüfungen

Online-Prüfungen im Sinne dieser Satzung sind Prüfungen, die ohne die Verpflichtung, persönlich in einem vorgegebenen Prüfungsraum anwesend sein zu müssen, unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht durchgeführt werden. Sie können in Form schriftlicher Aufsichtsarbeiten als Fernklausuren nach § 6 oder als mündliche oder praktische Fernprüfung (Videokonferenz) nach § 7 angeboten werden. Die Teilnahme an der Prüfung ist für die Studierenden freiwillig.

§ 3 Prüfungsmodalitäten

(1) Wird eine Online-Prüfung angeboten, ist dies in der Regel bis zur zweiten Vorlesungswoche des Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll, festzulegen. Falls das nicht möglich ist, erfolgt die Festlegung in einem angemessenen Zeitraum vor der Prüfung; ein Zeitraum von zwei Wochen soll nicht unterschritten werden. Das Prüfungsamt ist über die angebotene Online-Prüfung rechtzeitig zu informieren.

(2) Gleichzeitig werden die Studierenden informiert über

1. die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten nach § 4,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Videokonferenz nach § 7 sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung und
3. die organisatorischen Bedingungen an eine ordnungsgemäße Prüfung.

(3) Es soll für die Studierenden die Möglichkeit geschaffen werden, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung auszuprobieren.

(4) Studierende, die glaubhaft machen, dass bei ihnen die erforderliche technische Ausstattung zur Teilnahme an einer Online-Prüfung nicht vorhanden ist oder dass sie nicht über einen Raum verfügen, bei dem die mit einer Online-Prüfung ggf. erforderlichen Kontrollen nach Absatz 6 sowie §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 2 zumutbar wäre, soll die Universität Greifswald, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist,

die Teilnahme an der Online-Prüfung in ihren Räumlichkeiten und/oder mit Endgeräten der Universität ermöglichen.

(5) Mit der Anmeldung zu einer Online-Prüfung erteilen die Studierenden zugleich ihr Einverständnis zu diesem Prüfungsformat.

(6) Bestehen bei einer Online-Prüfung Anhaltspunkte für den Verdacht eines Täuschungsversuches, ist die Aufsichtsperson bei einer Fernklausur nach § 6 oder die Prüfperson bei einer Videokonferenz nach § 7 berechtigt, die Prüfung zu unterbrechen und der betroffenen Person zur Aufklärung des Sachverhalts die Möglichkeit zu geben, durch eine geeignete Fokussierung der Kamera eine Kontrolle des Raumes auf weitere Personen oder auf nicht zugelassene Hilfsmittel hin zu ermöglichen. Wird dies verweigert, gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, im Falle einer unbenoteten Prüfung als nicht bestanden.

§ 4 Datenverarbeitung

(1) Im Rahmen von Online-Prüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für Zwecke der Authentifizierung nach § 5 und der Prüfungsaufsicht nach § 6.

(2) Die Universität Greifswald stellt sicher, dass die bei der Durchführung einer Online-Prüfung anfallenden personenbezogenen Daten im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), verarbeitet werden. Soll eine Übertragung personenbezogener Daten in ein Land außerhalb der Europäischen Union erfolgen, sind insbesondere die weiteren Anforderungen der Artikel 44 bis 50 DSGVO zu beachten.

(3) Die Studierenden sind in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form insbesondere darüber zu informieren, zu welchem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden. Auf die Betroffenenrechte nach den Artikeln 12 bis 21 DSGVO ist ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Bei Online-Prüfungen sind Programme, Lernmanagementsysteme, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsysteme und andere technische Hilfsmittel wie etwa Browser-Add-Ons so zu verwenden, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der Studierenden nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. Die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt,
2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt,
3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen wird zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt und

4. eine vollständige Deinstallation ist nach der Online-Prüfung möglich.

§ 5 Authentifizierung

(1) Vor Beginn einer Online-Prüfung erfolgt die Authentifizierung des*der Studierenden mit Hilfe eines Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder einer sonstigen geeigneten Authentifizierung oder eines Authentifizierungsverfahrens. Die Authentifizierung muss in Echtzeit, ohne Unterbrechung und bei ausreichender Bild- und Tonqualität erfolgen. Bei ihrer Durchführung muss gewährleistet werden, dass nur Prüfer*innen bzw. Aufsichtspersonen Zugang zu den bei dieser Authentifizierung offen zu legenden Daten haben. An der Online-Prüfung kann nur teilnehmen, wessen Identität geklärt ist.

(2) Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

§ 6 Fernklausuren

(1) Während der Dauer einer Fernklausur dürfen sich keine an der Prüfung nicht beteiligten Personen in dem Raum aufhalten, in dem sich der*die zu Prüfende aufhält. Zur Unterbindung von Täuschungshandlungen und zur Wahrung der Chancengleichheit während einer schriftlichen Online-Prüfung sind die zu Prüfenden auf Aufforderung hin verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren und eine akustische und optische Überwachung bei der Fernklausur zu dulden (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der*die zu Prüfende insoweit vollständig vom Kamerabild erfasst wird, wie dies zur Durchführung der Aufsicht erforderlich ist, und der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden.

(2) Die Videoaufsicht erfolgt durch Aufsichtspersonal der Universität.

(3) Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist unzulässig. Im Übrigen gilt § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(4) Über den Prüfungsverlauf der Fernklausur wird von der Aufsichtsperson ein Protokoll angefertigt. Darin sind mindestens die Namen der Aufsichtsperson und der an der Prüfung teilnehmenden Studierenden sowie Beginn und Ende der Prüfung und eventuelle besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 8, aufzunehmen.

§ 7

Mündliche und praktische Fernprüfungen (Videokonferenz)

(1) Die mündliche Fernprüfung ist ein Prüfungsgespräch unter Abwesenden über eine Videokonferenz. Sie kann sowohl als Einzel- als auch als Gruppenprüfung erfolgen. Sie kann zudem auch ein Referat oder eine Präsentation umfassen.

(2) § 6 Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen oder praktischen Prüfungsleistung sowie gegebenenfalls besondere Vorkommnisse, insbesondere technische Störungen nach § 8, werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 8

Technische Störungen

(1) Ist die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung bei einer Fernklausur technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium vorzeitig beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet. Dies gilt nicht bei einer geringfügigen Störung.

(2) Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer Videokonferenz vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an oder wiederholt sich, so dass die Prüfung dadurch erheblich gestört ist, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die Prüfung fernmündlich ohne Verwendung eines Videokonferenzsystems fortgesetzt und beendet werden. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt oder ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, obliegt den Prüfer*innen.

(3) Hat der*die Studierende die Störung zu verantworten, kann der*die Prüfer*in den Prüfungsversuch als nicht bestanden werten. Das ist insbesondere der Fall, wenn Studierende die in ihrem Verantwortungsbereich liegenden technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Online-Prüfung vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht sichergestellt haben oder die technische Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

§ 9

Inkrafttreten, Änderung der Satzung

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Befugnis zur Änderung dieser Ordnung kann der Senat nicht auf eine beschließende Kommission übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Greifswald vom 16. Juni 2021, der Genehmigung der Rektorin vom 17. Juni 2021 sowie der Genehmigung des Bildungsministeriums vom 6. Juli 2021.

Greifswald, den 17.06.2021

**Die Rektorin
der Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Katharina Riedel**

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 06.07.2021